

## **Bekanntmachung vom 23. Oktober 2023**

### **Errichtung einer Fischaufstiegsanlage an der Salemer Aach im Bereich der Wasserkraftanlage Mimmenhausen-Mitte in Salem-Mimmenhausen**

#### **Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)**

Die Gemeinde Salem beabsichtigt die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Salemer Aach im Bereich der Wasserkraftanlage Mimmenhausen-Mitte durch die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage. Mit der Maßnahme soll das angestrebte Ziel der ganzjährigen Durchwanderbarkeit des Gewässers erreicht werden und wieder ein guter ökologischer Zustand der Salemer Aach, entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie, hergestellt werden.

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers, die einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz darstellt.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG bedarf der Ausbau eines Gewässers, sofern es sich nicht um eine naturnahe Umgestaltung handelt, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens mit einer Beeinträchtigung von Schutzgütern nicht zu rechnen ist. Bei der überschlägigen Prüfung durch die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von dem Vorhaben nicht zu erwarten sind und somit für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Wesentliche Gründe für diese Feststellung sind:

#### **Merkmale des Vorhabens:**

Der Maßnahmenbereich betrifft einen kleinen Gewässerabschnitt der Salemer Aach. Ziel der Planung ist die Wiederherstellung der Durchgängigkeit für Wasserlebewesen und Fische – insbesondere der Leitfischart Bachforelle – in diesem Gewässerabschnitt und somit für das weitere Gewässersystem der Salemer Aach. Im Bereich der Wasserkraftanlage soll eine Fischaufstiegsanlage errichtet werden.

#### **Standort des Vorhabens:**

Die Maßnahme befindet sich im Risiko- und Überschwemmungsgebiet. Bei der Wasserkraftanlage (Gebäude und Mühlkanal) handelt es sich um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung. Weitere ökologische Empfindlichkeiten des Gebietes entsprechend Anlage 3 zum UVPG sind nicht ersichtlich.

#### **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:**

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen sind nicht erheblich, da diese größtenteils temporär auf die Bauzeit beschränkt sind. Bei der Durchführung werden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen eingehalten und umgesetzt. Nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten. Im Gegenteil, durch das Vorhaben wird die Durchwanderbarkeit der Salemer Aach für Fische wie die Bachforelle und andere Lebewesen deutlich verbessert. Die geplante Maßnahme greift nicht in den schützenswerten historisch bedeutsamen Gebäudebestand der Wasserkraftanlage ein. Der Mühlkanal bleibt erhalten und fällt durch die Maßnahme auch nicht trocken.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Friedrichshafen, 23. Oktober 2023  
Landratsamt Bodenseekreis